



(keine Stufung erforderlich
auch Gold sofort möglich)

Ausführungsanweisung zu Punkt 3 der Richtlinie

Mit den Ehrenzeichen des LFV können ausgezeichnet werden:

Ehrenzeichen		in GOLD
a)	Mitglieder des LFV Vorstandes nach mind. 1 Wahlperiode	(4 Jahre)
b)	Vorsitzende von Regional-, Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden nach 4 Jahren	
Ehrenzeichen		in SILBER
c)	Stellvertreter bei Regional-, Kreis- und Stadtverbänden	nach 4 Jahren
d)	Fachreferatsleiter des LFV für Ausbildung und Wettbewerbe Öffentlichkeitsarbeit/Verwaltung (z.B. GF) Sozialwesen/Erholungsstätten Brandschutzerziehung/-ausbildung Frauenarbeit Jugendfeuerwehren Feuerwehreinsätze Sanitäts- und Rettungswesen Technik / Normenarbeit Umweltschutz / Chemieschutz Feuerwehrmusikwesen Feuerwehrsport Feuerwehrhistorik-/ Auslandskontakte Vorbeugender Brandschutz Alters- und Ehrenabteilungen u. a. (noch festlegen oder ändern)	nach 8 Jahren
e)	Leiter anerkannter Werk-, Militär- und Grubenfeuerwehren mit hauptberuflichen Kräften die Mitglieder im LFV sind	im Einzelfall ohne Mindestwartezeiten
f)	Beamte des höheren oder gehobenen Feuerwehr-techn. Dienstes beim Ministerium des Innern und für Sport, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Struktur- und Genehmigungsdirektionen, Landesfeuerwehrschule	
g)	Feuerwehrtechnische Bedienstete oder vergleichb. Angestellte der Kreisverwaltungen und der Kreisfreien Städte bei Vorliegen von für das Feuerwehrwesen und die Arbeit des LFV besonders nützlichen oder wertvollen Verdiensten,	in SILBER in GOLD im Einzelfall ohne Mindestwartezeiten

- h) Angehörige ausländischer Feuerwehren bei Vorliegen besonderer Verdienste um die Freundschaft und Partnerschaften zu Feuerwehren des Landes und des LFV.
- i) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Zivilpersonen, die sich um das Feuerwehrwesen und die Arbeit des LFV besonders verdient gemacht haben.
- j) Leiter anderer am Katastrophenschutz beteiligter Organisationen (unter den Bedingungen von Punkt „i“)

Bei Vorschlägen zur Ehrung ist darauf zu achten, dass es keine Mehrfachauszeichnungen mit dem gleichen Ehrenzeichen gibt.

Über die erfolgten Ehrungen ist Buch zu führen.

Zwischen den Auszeichnungen mit dem Ehrenzeichen in Silber und dem in Gold sollen in den Fällen „e“) bis „j“) mindestens 8 Jahre liegen.

Bisherige Verdienste, die im Rahmen der vorliegenden Ausführungsanweisungen liegen und noch nicht entsprechend gewürdigt wurden, können angerechnet werden.

Germersheim, den 19. Oktober 2002

der Vorsitzende des
Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.

Otto Fürst



Beschluss

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
über die Erneuerung der goldenen Ehrennadel des LFV

- 1.) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19.10.2002 führt der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. unter Abänderung und Erweiterung der bisherigen Ehrennadel ein Ehrenzeichen ein.
- 2.) Das Ehrenzeichen hat 2 Stufen und besteht aus je einer Ehrennadel in Silber und in Gold bzw. aus Bandschnallen mit den aufgelegten Ehrenzeichen in Silber und Gold.
- 3.) Mit diesen Ehrenzeichen sollen hervorragende Verdienste im Feuerwehrwesen und in Verbindung mit der Förderung der Feuerwehr-Verbandsarbeit gewürdigt werden.
- 4.) Ausgezeichnet werden können Angehörige von Feuerwehren in Rheinland-Pfalz, deren Wehr Mitglied im Landesfeuerwehrverband ist.

Über die Vergabe der Ehrenzeichen an Körperschaften, an Personen, die nicht Mitglieder einer Feuerwehr sind oder an Mitglieder anderer Feuerwehren entscheidet der Vorstand. Die einer Ehrung zu Grunde gelegten Kriterien liegen in einer Richtlinie fest.
- 5.) Die Ehrenzeichen werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes vom Verbandsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter in würdiger Form überreicht.
- 6.) Über die Zuerkennung eines Ehrenzeichens wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

Germersheim, den 19. Oktober 2002

der Vorsitzende des
Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.

Otto Fürst

- 1.) Beschluß
- 2.) Richtlinie
- 3.) Ausführungsanweisung



Richtlinie

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
für die Auszeichnung mit dem silbernen und goldenen Ehrenzeichen des LFV

- 1.) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19.10.2002 führt der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. anlässlich seines 40jährigen Bestehens ein 2. Modell seiner 1983 gestifteten goldenen Ehrennadel und durch eine an der Uniform zu tragende Bandschnalle (Interimspange) mit Ehrenzeichenaufgabe.
- 2.) Das Ehrenzeichen hat jetzt eine Silber- und eine Goldstufe und zeigt das Logo des LFV – bestehend aus dem unbekrönten Landeswappen, flankiert von gelbroten Flammen und überragt von gekreuzten Beilen. Den unteren Abschluss bildet ein spiegelbildlich dargestelltes Eichenlaub (siehe Abbildung). Die Maße sind der Abbildung zu entnehmen. Das Eichenlaub und die Metallteile der Beile verbleiben in der silbernen bzw. goldenen Metallfarbe der jeweiligen Auszeichnung.

Die zivile Auszeichnungsvariante wird an einer rückseitig angebrachten Nadel getragen.

Die der Auszeichnung zu unterliegende Bandschnalle der zweiten Tragweise hat eine Breite von 12 mm und eine Länge von 28 mm. Das aufzulegende Band wird dreigeteilt in den Farben rot/blau/rot gehalten. Die Bandkanten sind den Stufen entsprechend silber- bzw. goldfarbig und 2 mm breit. Die eigentliche Auszeichnung wird auf das Band aufgesetzt und mit der Schnalle fest verbunden. Die Schnalle hat eine rückseitige Sicherheitsbroschierung.

Bilder

- 3.) Die Ehrenzeichen werden nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr oder einem Verband verliehen. Maßgebend sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit. Die Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen liegen in einer Ausführungsanweisung fest.

die Ehrung mit den Ehrenzeichen sind kurz und den Tatsachen
und zu begründen. Dabei müssen die besonderen Verdienste und
die Leistung der Persönlichkeit des Auszuzeichnenden erkennbar sein.
Befugt sind die zuständigen Mitgliedsverbände.
zur Beantragung des Ehrenzeichens sind bei der
Geschäftsstelle in Koblenz-Asterstein, anzufordern.

Überbewertung der Ehrenzeichen zu vermeiden, ist die Vergabezahl des
Ehrenzeichens auf 50 Ehrungen jährlich, des goldenen
Ehrenzeichens auf 20 jährlich begrenzt.

Der Vorstand kann die festgelegte Vergabequote überschreiten.
Ehrenzeichen können in begründeten Fällen auch an Ausländer vergeben

Die Vergabe der Ehrenzeichen richtet sich nach den offiziellen Richtlinien
der Landesfeuerwehrverbände von Orden und Ehrenzeichen.

Koblenz, den 19. Oktober 2002

Otto Füst
der Vorsitzende des
Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.

Otto Füst

